

BEBAUUNGSPLAN "Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses" der Gemeinde Lebusa/OT Körba



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Festsetzungen**
- Art der baulichen Nutzung**
- Wohn- und Geschäftshaus mit Nebenanlagen
- Maß der baulichen Nutzung**
- | | | | |
|------------------|---------|----|----------|
| Grundflächenzahl | GRZ 0,6 | II | Höhe |
| | | O | Bauweise |
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
- Baugrenze
- Verkehrsflächen**
- Einfahrt

Sonstige Planzeichen

- Geltungsbereich des Plangebietes
- Planunterlage**
- Nachbarbebauung
- Flurnummern
- Hausnummern
- Straßennamen

VERFAHRENSVERMERKE

Vermerk über den Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Lebusa hat den Bebauungsplan "Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses" der Gemeinde Lebusa/OT Körba in ihrer Sitzung am unter der Beschluss-Nr. als Satzung beschlossen und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zum Bebauungsplan gebilligt. Das zuvor notwendige Verfahren nach §§ 2 ff. BauGB wurde

Amt Schlieben, den Andreas Polz, Amtsdirektor des Amtes Schlieben

Siegel

Ausfertigungsvermerk

Die Satzung über den Bebauungsplan "Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses" der Gemeinde Lebusa/OT Körba, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, wird hiermit ausgefertigt.

Amt Schlieben, den Andreas Polz, Amtsdirektor des Amtes Schlieben

Siegel

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wurde durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Amtes Schlieben mit den amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und der Stadt Schlieben Nr. vom in Kraft gesetzt. In der Bekanntmachung ist die Stelle, bei der dieser Bebauungsplan und seine dazugehörigen Bestandteile während der Dienstzeiten auf Dauer von jedermann eingesehen werden können und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB benannt worden. Auf der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB), von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und auf die Fälligkeit und des Erlöschens von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB ist hingewiesen worden.

Amt Schlieben, den Andreas Polz, Amtsdirektor des Amtes Schlieben

Siegel

Katastervermerk

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskataster und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Ort, den
Siegel Vermessungsingenieur
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur im Land Brandenburg

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Entsprechend des geplanten Vorhabens wird innerhalb des Plangebietes eine Nutzungsmischung in Form eines Wohn- und Geschäftshauses mit Nebenanlagen festgesetzt. Zulässig ist ein Wohn- und Geschäftshaus. Zulässige Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind Garagen, Stallanlagen für Pferde bis maximal 2 Pferden und Swimmingpool.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB)	in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden
Baunutzungsverordnung (BauNVO)	in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden
Planzeichenverordnung (PlanzV)	in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden
Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG)	in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden
Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)	in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden

Gemeinde LEBUSA Ortsteil Körba

Vorhaben: BEBAUUNGSPLAN "Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses"	Blatt-Nr.: Maßstab: M 1:1000 Bearbeiter: geprüft: Datum:
---	--



Verfahrensstatus:	Entwurf
Bearbeitungsstand:	August 2018
Planverfasser:	Bruckbauer & Hennen GmbH 14913 Jüterbog, Schillerstraße 45